

1. September 1982

Verhandlungen mit der Sowjetunion über hängige Steuerfragen und den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens

Finanzdepartement. Antrag vom 10. August 1982 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 26. August 1982 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 26. August 1982
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanzdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, Verhandlungen mit der Sowjetunion über hängige Steuerfragen und den allfälligen Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens aufzunehmen.
3. Für die Verhandlungen wird folgende Delegation bestellt:

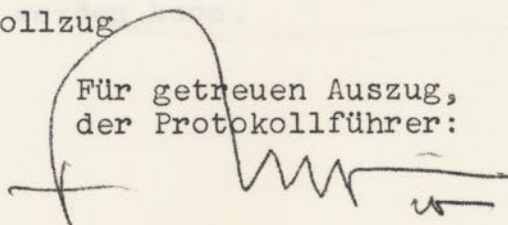
Notar Daniel Lüthi	Chef der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der ESTV (Chef der Delegation)
Dr. Peter Baumgartner	wissenschaftlicher Beamter, Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, ESTV
Dr. Jean Hulliger	wissenschaftlicher Adjunkt, Finanz- und Wirtschaftsdienst, EDA
Dr. Theodor Faist	Vereinigung Schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften, Bern, als Vertreter der Wirtschaft

Allenfalls zusätzlich ein Vertreter der schweizerischen Botschaft in der Sowjetunion.
4. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen wird das Finanzdepartement dem Bundesrat zu gegebener Zeit Bericht erstatten, nachdem es dazu die Stellungnahme der kantonalen Finanzdirektoren und der interessierten schweizerischen Wirtschaftskreise eingeholt hat.

Protokollauszug an:

- EFD 19 (GS 9, ESTV 10) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:






EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

Nicht an die Presse

Bern, den 10. August 1982

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Verhandlungen mit der Sowjetunion über hängige Steuerfragen
 und den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens

I.

Uebersicht

Im Jahr 1978 erliess die Sowjetunion die gesetzlichen Grundlagen zur Besteuerung der ausländischen natürlichen und juristischen Personen. Von dieser Massnahme wurden auch schweizerische Interessen betroffen. Zur Erörterung der Steuerprobleme fanden am 11./12. November 1981 in Moskau technische Gespräche zwischen schweizerischen und sowjetischen Steuerexperten statt. Dabei wurde deutlich, dass die Sowjetunion am Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens interessiert ist. Nachdem die Schweiz von der Sowjetunion die Zusicherung erhalten hatte, dass die schweizerischen Unternehmen in der Sowjetunion und deren Personal bis zum Abschluss eines Steuerabkommens von der sowjetischen Einkommensteuer befreit werden, erklärte sie sich bereit, die Expertengespräche im Herbst 1982 in der Schweiz weiterzuführen.

Begründung

Nach dem Erlass des Obersten Sowjets der UdSSR vom 12. Mai 1978 können Einkünfte ausländischer natürlicher und juristischer Personen in der Sowjetunion besteuert werden, wobei ausländische juristische Personen eine Steuer von 40 % der Nettoerträge, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Sowjetunion direkt oder über ihre Vertretungen zufließen, zu entrichten haben. Zur Sicherstellung dieser Steuer soll auf allen Ueberweisungen ein Abzug von 5 % erfolgen. Natürliche Personen, die in der Sowjetunion tätig sind, unterliegen der ordentlichen Einkommensteuer. Der Erlass sieht ferner vor, dass die Erhebung dieser Steuer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder einer Gegenrechtserklärung begrenzt oder gänzlich beseitigt werden kann.

Von der sowjetischen Massnahme sind in erster Linie die Vertretungen schweizerischer Unternehmen in der Sowjetunion und deren Mitarbeiter betroffen. Durch Interventionen der schweizerischen Botschaft in Moskau konnte anfänglich erreicht werden, dass die Sowjetunion auf eine Besteuerung verzichtete. Schweizerischerseits wurde geltend gemacht, dass für die Vertretungen und ihre Mitarbeiter die Gegenseitigkeit bei der Steuerbefreiung gewährleistet sei, da die sowjetische Handelsmission in Bern, die eine vergleichbare Tätigkeit ausübe wie die schweizerischen Vertretungen in Moskau, einschliesslich ihres Personals aufgrund des Staatsvertrags vom 17. März 1948 über die sowjetische Handelsvertretung in der Schweiz von den schweizerischen Einkommen- und Vermögensteuern befreit werde.

Anfangs 1981 traf die Sowjetunion erneut Anstalten, die schweizerischen Vertretungen und ihre Mitarbeiter zu besteuern. Gleichzeitig gab sie aber zu verstehen, dass die hängigen Steuerfragen im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens geregelt werden könnten. Die Schweiz schlug vor, die Fragen vorerst in Expertengesprächen zu erörtern. In diesen Gesprächen, die am 11./12. November 1981 in Moskau stattfanden, vertrat die Schweiz die Auffassung, dass auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Vertretungen schweizerischer Unternehmen und deren Personal von den Steuern befreit werden sollten. Ein entsprechender schweizerischer Abkommensentwurf wurde von der Sowjetunion zurückgewiesen. Stattdessen schlug sie vor, die bestehenden Probleme in einem umfassenden Doppelbesteuerungsabkommen zu regeln und wies auf die bereits mit andern westlichen Industriestaaten, so mit den USA, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Oesterreich, Norwegen, Schweden und Finnland abgeschlossenen Abkommen sowie auf die mit Grossbritannien, Frankreich, Belgien und Japan im Gange befindlichen Verhandlungen hin. Schliesslich wurde vereinbart, die Gespräche weiterzuführen, wobei sich die sowjetische Seite bereit erklärte, auf die Besteuerung der schweizerischen Vertretungen in der Sowjetunion und des Personals dieser Vertretungen zu verzichten, solange die schweizerisch-sowjetischen Gespräche andauerten. Dieses Ergebnis wurde in einem Verhandlungsprotokoll niedergelegt.

Der allfällige Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der Sowjetunion bedarf einer gründlichen Abwägung der damit verbundenen Vor- und Nachteile. Einerseits könnte ein Abkommen schweizerische Unternehmen, die mit der Sowjetunion Geschäftsbeziehungen unterhalten, sei dies direkt oder über Vertretungen, vor einschneidenden steuerlichen Folgen, wie sie im Erlass des Obersten Sowjets der UdSSR vom 12. Mai 1978 vorgesehen sind, wirksam schützen, was im Vergleich zu einem abkommenslosen Zustand von Vorteil wäre. Andererseits könnte

sich der Abschluss eines schweizerischer Praxis entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens auf Grund der unterschiedlichen Wirtschaftssysteme und der in den wirtschaftlichen Beziehungen teilweise fehlenden Gegenseitigkeit für die Schweiz nachteilig auswirken. Insbesondere gilt es zu beachten, dass schweizerische Unternehmen bisher keine Möglichkeiten hatten, in der Sowjetunion Investitionen zu tätigen, während sowjetische Investitionen in der Schweiz ohne besondere Schwierigkeiten vorgenommen werden können.

Anders als im Verhältnis zu Ungarn, mit welchem Staat die Schweiz 1981 ein neues Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ist es zur Zeit für schweizerische Unternehmen auch nicht möglich, "Joint ventures" mit sowjetischen Unternehmen einzugehen. Die im OECD-Musterabkommen vorgesehenen Lösungen, die weitgehend der heutigen schweizerischen Vertragspraxis entsprechen und die von sowjetischer Seite als Verhandlungsgrundlage vorgeschlagen werden, müssten daher teilweise den besonderen Verhältnissen zwischen der Schweiz und der Sowjetunion angepasst werden.

In den kommenden Verhandlungen ist deshalb abzuklären, ob und inwieweit die hängigen Steuerfragen im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens geregelt werden können, das zwar grundsätzlich dem OECD-Musterabkommen folgt, aber auch den Besonderheiten, die sich aus der Verschiedenheit der Wirtschaftssysteme ergeben, Rechnung trägt und damit die schweizerischen Interessen in genügendem Ausmass wahrt. Mit dieser Aufgabe ist die gleiche Delegation zu betrauen, die schon die technischen Vorgespräche vom vergangenen November mit Erfolg geführt hat. Eine allfällige spätere Erweiterung der Delegation (Beizug von Vertretern weiterer Wirtschaftskreise, der Kantone und der Direktion der ESTV) bleibt vorbehalten.

II.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Volkswirtschaftsdepartement zu

beantragen:

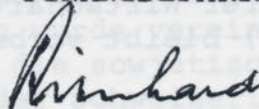
1. Vom Bericht des Finanzdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, Verhandlungen mit der Sowjetunion über hängige Steuerfragen und den allfälligen Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens aufzunehmen.
3. Für die Verhandlungen wird folgende Delegation bestellt:

Notar Daniel Lüthi	Chef der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der ESTV (Chef der Delegation)
Dr. Peter Baumgartner	wissenschaftlicher Beamter, Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, ESTV
Dr. Jean Hulliger	wissenschaftlicher Adjunkt, Finanz- und Wirtschaftsdienst, EDA
Dr. Theodor Faist	Vereinigung Schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften, Bern, als Vertreter der Wirtschaft

Allenfalls zusätzlich ein Vertreter der schweizerischen Botschaft in der Sowjetunion.

4. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen wird das Finanzdepartement dem Bundesrat zu gegebener Zeit Bericht erstatten, nachdem es dazu die Stellungnahme der kantonalen Finanzdirektoren und der interessierten schweizerischen Wirtschaftskreise eingeholt hat.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



W. Ritschard

Zum Mitbericht an:

EDA-F+WD
EVD-BAWI

Protokollauszug an:

EFD 19 (GS 9, ESTV 10)
EDA
EVD